

II-1775 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

30.7.1968

821/A.B.
zu 788/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres S o r o n i c s
auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen,
betreffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der
ehemaligen Landkreise in Österreich.

-.-.-

Auf die von den Abgeordneten zum Nationalrat Zankl, Eberhard und
Genossen am 20. Juni 1968, Zahl 788/J, an mich gerichtete Anfrage, be-
treffend die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehe-
maligen Landkreise in Österreich, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Der im Feber 1966 von der Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer dem Bundesministerium für Inneres vorgelegte gemeinsame
Länderentwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der vermögensrecht-
lichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise wurde seinerzeit umgehend
sowohl dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als auch den Bundesministerien
für Finanzen und für Justiz zur Stellungnahme übermittelt. Da die ge-
nannten Bundesstellen gegen den Länderentwurf erhebliche Einwendungen
vorbrachten, hat das Bundesministerium für Inneres einen neuen Gesetzes-
entwurf ausgearbeitet und mit Rundschreiben vom 10. März 1967,
Zahl 271.668 -30/67, an alle Bundesministerien, alle Ämter der Landesre-
gierungen und die sonst im Gegenstand interessierten Stellen zur Begut-
achtung versendet.

Schwerwiegende Einwendungen gegen den ho. Gesetzesentwurf wurden nur
von den Ämtern der Landesregierungen vorgebracht, und zwar vor allem in
der Richtung, daß die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen grund-
sätzlich nur auf die Länder und nicht, wie dies die Länder wünschen, auch
auf die Gemeinden und auf Gemeindeverbände übertragen werden sollen. Weiters
wurde von den Ämtern der Landesregierungen bemängelt, daß der Gesetzes-
entwurf in verschiedenen Punkten zu detailliert sei und damit über eine
Grundsatzregelung herausgehe.

Zur gründlichen Erörterung aller dieser Einwendungen wurde am
18. April 1968 im Bundesministerium für Inneres mit den Vertretern der
Länder und der im Gegenstand unmittelbar beteiligten Bundesressorts

821/A.B.

zu 788/J

(Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundesministerien für Finanzen und für Justiz) eine Tagung abgehalten.

Ein revidierter Gesetzesentwurf, der das Ergebnis der Tagung entsprechend berücksichtigt, wurde mit ho. Rundschreiben vom 30. April 1968, Zahl 203.298-30/68, an alle Bundesministerien, alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur neuerlichen Stellungnahme bis 30. Juni 1968 übersendet. Insbesondere sieht dieser Entwurf nunmehr im Sinne der übereinstimmenden Länderwünsche grundsätzlich vor, daß die Vermögenswerte nach einem Landkreis auf das Land, in dessen Gebiet der Landkreis errichtet wurde, oder auf Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes, die im ehemaligen Gebiet des Landkreises liegen, zu übertragen oder unter diesen Körperschaften aufzuteilen sind.

Zur Frage 2:

Zum revidierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres liegen derzeit von Landeseite erst die Stellungnahmen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien vor. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und das Amt der Wiener Landesregierung haben mitgeteilt, daß gegen den revidierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres keinerlei Bedenken bestehen. Auch die übrigen Ämter der Landesregierungen haben den Entwurf grundsätzlich positiv beurteilt und nur gegen einen einzigen Punkt des Gesetzesentwurfes wesentliche Bedenken vorgebracht. Diese Bedenken werden aber in dem der Bundesregierung zur Genehmigung als Regierungsvorlage vorzulegenden Entwurf vollinhaltlich berücksichtigt werden.

Zur Frage 3:

Sobald die Stellungnahmen der übrigen Bundesländer und die noch von Bundesseite ausständigen Äußerungen eingelangt sind (bisher haben erst das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie die Bundesministerien für Finanzen, für Justiz, für soziale Verwaltung sowie für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen geantwortet), werde ich umgehend der Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung und Weiterleitung als Regierungsvorlage vorlegen. Es ist damit zu rechnen, daß das Begutachtungsverfahren noch im Laufe dieses Monates abgeschlossen werden kann.

821/A.B.

zu 788/J

Zur Frage 4:

Der von mir der Bundesregierung vorzulegende Gesetzesentwurf wird voraussichtlich in folgenden wesentlichen Punkten vom bereits mehrfach erwähnten Länderentwurf aus dem Jahre 1966 abweichen:

a) Nach § 3 des Länderentwurfes sollen die auf Grund der Ausführungsge setze (der Länder) erforderlichen Grundbucheintragungen von Amts wegen durchgeführt werden. Demgegenüber bestimmt der Gesetzesentwurf des Bundes ministeriums für Inneres gleichfalls in seinem § 3 lediglich, daß über die Übertragung eines Landkreis-Vermögenswertes eine Bescheinigung auszustellen ist, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt. Ich bin nämlich mit dem Bundesministerium für Justiz der Ansicht, daß in den Fällen, in denen das Ausführungsge setz des Landes einen ex-lege-Übergang der Vermögenswerte normiert, dem Grundbuchsrichter eine amtswegige Prüfung, welche einverleibungsfähigen Vermögenswerte hievon eigentlich erfaßt werden, nicht zugemutet werden kann. Die Eintragung soll daher nur auf Antrag der Körperschaft, auf welche der einverleibungsfähige Vermögenswert übertragen wird, durchgeführt werden. Da es aber hiezu nach dem Allgemeinen Grundbuchsge setz 1955, BGBl. Nr. 39, einer entsprechenden Urkunde bedarf, bestimmt der Gesetzesentwurf ergänzend in seinem unmittelbar anwendbaren § 10, daß die Bescheinigung nach § 3 als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 gilt. Es wird Sache des Landesgesetzgebers sein, vor allem die Form dieser Bescheinigung und die zu ihrer Ausstellung zuständige Behörde zu bestimmen.

b) Weiters wird der von mir der Bundesregierung vorzulegende Gesetzesentwurf voraussichtlich das ausdrückliche Verbot enthalten, daß Rechte, die einem Dritten an einem Landkreis-Vermögenswert zustehen, durch die Vermögensübertragung berührt werden (§ 4). Dazu kommen noch Bestimmungen über die künftige Benützung von Gebäuden und Gebäudeteilen, in denen Dienststellen oder Bedienstete einer anderen Gebietskörperschaft als derjenigen, auf welche das Objekt übertragen wird, untergebracht sind (§ 5), weiters Vorschriften über den Ersatz von Aufwendungen, die Gebietskörperschaften nach dem 30. April 1945 für einen zum ehemaligen Landkreis gehörenden Vermögenswert gemacht haben (§ 7), und schließlich die Regelung der Haftung für zivilrechtliche Verbindlichkeiten, die zu einem Landkreis-Vermögenswert gehören (§ 8).

Alle diese Bestimmungen sind im Länderentwurf nicht vorgesehen, werden aber vor allem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und vom Bundesministerium für Justiz im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit für erforderlich gehalten.